"3 Jahre vor der Schenkung dieser Güter an das Spital Zürich waren Elisabeth und Rudolf Neggelli in einem Erbschaftsstreit, der urkundlich wie folgt geregelt wurde."

Urkunde vom 24. November 1339 StAZH, C II 18, Nr. 240

Neusprachliche Übersetzung

Allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, künden wir Rudolf Nägeli und Elsbeth Nägeli seine Schwester, Bürger von Zürich und erklären „offenlich“ (vor Zeugen), dass wir beide gegen einander manchen Streit und Misshelligkeiten hatten, es war zum Teil der anderen Güter wegen, die uns Rudolf Nägeli, unser seliger Vater, zu Erbe nach seinem Tod hinterlassen hat. Den Streitereien und allen Misshelligkeiten wegen, die bis zu diesem Tag zwischen uns aufgelaufen sind, kamen wir endlich auf Hugo Krieg, Peter Stagel und auf Berchtold Kienast, der Chorherrenkeller (Verwalter von Zürich). Und es schwur auch jedes von uns „offenlich“ (vor Zeugen) einen „gelehrten Eid“ (mit erhobenen Schwurfingern und gelernten Worten) zu den Heiligen, das zu anerkennen, was die drei Schiedsleute zu unseren Angelegenheiten befinden, nach beider Seiten Auslegung und Einsprache, Frieden zu schliessen, oder zu beraten, ob man den Frieden nicht doch finden könnte und den wir auch stets haben sollen. Und hiernach, dass keiner von uns nie mehr etwas dagegen in keiner Weise tun sollte. Also haben auch die erwähnten drei Schiedsleute die Sachen und alle unsere Uneinigkeiten mit den „stuken“ (Ertragswerten) ausgerichtet (Recht gesprochen). So wie hiernach geschrieben steht, dass erstens ich, Rudolf, folgendes abgelte: Elsbeth meine Schwester soll das Haus im Nägelis Höflein (Zürich) haben, das hinten an Johann Hartmanns Hof stösst, wo zurzeit die Lüllerin ihre Wohnung hat, mit der Hofstatt, mit Stegen, mit Wegen und mit allen den Rechten und Pflichten, in dem Zustand, wie das Haus jetzt ist, und ich soll ihr dieses Haus ledig (unbelastet) und leer machen, dass keine Forderung darauf steht. Dazu soll auch dieselbe, meine Schwester, ein gutes Ledi (grosses Fuder) Holz jährlich in dem Reitholz hauen und auf ihre Kosten wegführen dürfen, und weder sie noch ihre „botten“ (Beauftragten) dürfen dagegen in keiner Weise verstossen. Und (diese) sollen auch dasselbe Reitholz, woraus meine Schwester jährlich Holz hauen soll, wie besprochen ist, alle Zeit behüten und besorgen, dass es in seinem Bestande erhalten bleibe und nicht „gewüstet“ (gerodet) werde, weder von mir noch von niemand anderem gefährdet werde. Auch soll ich ihr jährlich im Mai ohne Verzug einen Viertel (20,7 kg) Butter geben.

Was auch (immer) meine Schwester an Lehensleuten hat, auf den Höfen zu Wolfbüel und zu Geisverrich (Schönenberg), die jährlich vierunddreissig Stuck und einen Viertel Kerne gelten und auf Laubegg (Hütten), das Gut, das der Eschmann bebaut und jährlich sechs Stuck gilt, sei es, dass es dieselben Lehensleute sind, die jetzt auf den Höfen und Gütern sesshaft sind, oder diejenigen, welche darauf sesshaft sein werden, in meinen Wäldern, die denselben Höfen und Gütern am nächsten gelegen sind, und am nützlichsten scheinen, all das Holz hauen sollen, so wie sie für die Güter und Höfe Bedarf haben, sei es als Brennholz, Häuser zu bauen oder auszubessern, oder Zäune zu machen und andere notwendige Dinge, ohne Einschränkung. Und es sollen weder ich, noch meine Erben und Nachkommen keines dieser Wälder mehr antasten, weder verpfänden noch verkaufen, noch anderes vornehmen, was die Rechte meiner Schwester an den Höfen und Gütern betrifft, wie sie hiermit angemerkt sind, Bestand haben und (oben) beschrieben sind.

Ich habe auch im Besonderen auf die Urteile und Anweisungen von den vorgenannten Schiedsleuten in guten Treuen gelobt und binde meine Erben und Nachkommen fest dazu, dass ich weder Elsbeth, meine Schwester, noch ihre Erben nie und nimmer bekümmern, drängen noch beirren soll. Und das auch nicht an keinen ihrer Güter, seien es Reben, Häuser, Lehensleute, Nutzen als Zinsen, noch an keinen anderen Rechten, die dazugehören, seien es neu urbar Gemachtes oder andere Rechte, die bis heute zu den

Gütern, die meiner Schwester gehören, (und dies) ohne Einschränkung. (Aber) ohne die alten Waldmarchen (Waldgebiete), die soll ich, Rudolf Nägeli, nutzen und haben wie bisher, was aber für die dazugehörenden Güter und Rechte meiner Schwester, ohne Schaden sein soll.

Es ist auch besprochen worden, dass, wenn ich von den oben beschriebenen Stuken (Ertragsrechten) eines breche und nicht vollführe, wie zuvor vereinbart ist, und wenn immer das geschieht, in dem Jahre, sei es über kurz oder lang, und sich die vorgenannten drei Schiedsleute alle oder die Mehrheit von ihnen, oder andere Schiedsleute an ihrer Stelle, über diese Sache urteilen und bei ihren Eiden und Ehren erkennen, dass ich (dieses Abkommen) gebrochen und übertreten habe, dann bin ich, Rudolf Nägeli, in Schuld gefallen, Elsbeth, meiner Schwester, eine Mark Silber (234.87 Gramm) als Busse zu geben, ohne alle Widerrede. Und ich soll, bei meinem Eide dann darnach innert den nächsten acht Tagen, nachdem ich darum ermahnt wurde, mich in Zürich vor Gericht verantworten und von dort nie mehr wegkommen, bevor ich nicht so viele Stuck (Erträge) ausrichte und ablege (nachweise und begleiche), wie sie von den Schiedsleuten erkannt wurden, oder wenn sie Fürbitte für mich leisteten zu Lasten meiner Schwester, dann noch so viele Stuk wie noch ausstehend sind.

Auch haben die vorgenannten Schiedsleute über die Güter beraten, die uns Otto Tüscher, unser Onkel (mütterlicherseits), gegeben und verfügt hat, sei es, dass sie (nach seinem Tod) uns zufallen, dass wir sie dann beide hälftig gleich miteinander teilen sollen.

Wenn auch unter den vorerwähnten Schiedsleuten einer stirbt, so soll ein Bürgermeister von Zürich, der dann zur Zeit im Amt ist, uns einen anderen Schiedsmann als Schiedshohen zu dieser Sache geben, wodurch diese Vereinbarungen somit weiter anhand dieses Briefes erläutert seien, stetig und ungebrochen bleiben.

Man soll auch im Besonderen wissen, dass ich, die vorgenannte Elsbeth Nägeli, zuhanden meines Bruders Rudolf verzichtet habe, auf alles Erbe, liegendes und fahrendes, soweit es mir von meinem seligen Vater zugefallen war, ausser dem, was an Gütern und Rechten oben beschrieben steht, es sei denn, dass mir (weitere) Rechte zufallen würden, diese sollen mir gemäss dieser Vereinbarung gehören. Auf diese vorliegende Urkunde haben ich, Rudolf Nägeli und auch ich, Elsbeth seine Schwester, gelobt, mit guten Treuen und dazu mit „offenlich“ (vor Zeugen) „gelernten Eiden“ (mit erhobener Hand und gelernten Worten) zu den Heiligen geschworen, für uns und unsere Erben und Nachkommen, ausnahmslos alle dazu zu verpflichten, sich fest und stets daran zu halten und keinerlei Dinge dagegen zu unternehmen, weder mit Worten noch mit Werken, weder mit Voten noch mit Gerede, weder mit geistlichen noch weltlichen Gerichten und mit keinerlei Sachen, die jemand ersinnen könnte, wie auch wir mit diesen und anderen „Stuken“ (Ertragswerten), so sie auch vorher umschrieben und verbriefet sind, gänzlich und freundlich einverstanden sind. Und hiermit zu einer wahren, festen und steten Sicherheit der geschriebenen Dinge, so habe ich, Rodolf Nägeli, mein Siegel an diese zwei gleiche Schreiben gehängt, „offenlich“ (vor Zeugen), darunter ich, Elsbeth seine Schwester, mich willentlich mit seiner Hand verbunden zu dieser Sache, wie er auch mein rechtlicher Vertreter (Vogt) ist. Und wir, die vorgenannten drei Schiedsmänner haben auch unsere Siegel an diese zwei gleich geschriebenen Briefe gehängt, zu einer wahren Beurkundung aller der Dinge, so sie geschrieben stehen.

Dies geschah in Zürich an Sankt Katharina (24.11.1339) abends, in dem Jahr, als man von Gottes Geburt dreizehnhundert und dreissig Jahre zählte, und darnach im neunten Jahr.